

ausgegeben. Sie sind jeweils für den konkreten Anlaß gültig.

In- und ausländische Journalisten als ständige Berichtserstatter für Staatsbesuche etc. beantragen eine jährliche Akkreditierung mit einem Antragsformular des Regierungssprechers (Anlage).

Die nur zu einer besonderen Akkreditierung aus dem Ausland anreisenden ausländischen Journalisten müssen statt des einheitlichen Presseausweises der DDR ihren gültigen nationalen Presseausweis vorlegen. Für diese Journalisten sind durch das Ministerium des Innern Sicherheitsüberprüfungen vorzunehmen. Regelungen dazu legt der Minister des Innern fest

6. DDR-Visa für ausländische Journalisten zur allgemeinen Akkreditierung sind — wenn erforderlich — bei den DDR-Botschaften ihrer Heimatländer zu beantragen.

Das Pressezentrum Berlin beschafft die Visa zur jährlichen Verlängerung und bei besonderen Akkreditierungen in der DDR.

7. Zwischen dem Regierungssprecher der DDR und dem Regierungssprecher der Bundesrepublik Deutschland wird die Gültigkeit des einheitlichen Presseausweises — unabhängig vom Ausgabeort — ab 1. Januar 1991 in beiden deutschen Staaten vereinbart.

8. Der „Pressekonferenz Hauptstadt Berlin e. V.“ wird vorgeschlagen, mit der „Bundespressekonferenz Bonn e. V.“ auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den Journalisten ihrer Vereinigung die Teilnahme und das Fragerecht an den Pressekonferenzen zu gewähren.

Anlage

An den
Regierungssprecher beim
Ministerpräsidenten der DDR
— Akkreditierungsbüro —
Klosterstraße 47
Zimmer 403
Berlin, 1020

Betr.: Akkreditierung für Staatsbesuche etc. in der DDR im
Jahre 1990

Zur Vorbereitung meiner Akkreditierung übermittle ich Ihnen
hiermit die erforderlichen Angaben (Bitte in Druckschrift):

Name:

Vorname: Akad. Grad:

Geschlecht: Staatsangehörigkeit:

Geburtstag: Geburtsort:

Paß-/Personalausweis-Nr.: Aussteller:

Funktion: Redakteur/Fotograf/Kameramann/Techniker/
Andere
(Zutreffendes bitte unterstreichen)

Medienart: Wortpresse/Bildpresse/Fernsehen/Hörfunk
(Zutreffendes bitte unterstreichen)

Land des Mediums:

Name des Mediums: Telefon-Nr.:

Presseausweis-Nr.: Aussteller:

Ständiger Wohnsitz:

Ich bin damit einverstanden, daß diese Angaben vom Pressezentrum Berlin beim Regierungssprecher gespeichert und im Rahmen meiner Akkreditierung durch das Pressezentrum Berlin und das Ministerium des Innern für einzelne Besuche verwendet werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)*¹

Anordnung über den Abschluß der Buchführung in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zum 30. Juni 1990

vom 27. Juni 1990

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Kaufleute, die nach den geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufstellung von buchhalterischen Bilanzen verpflichtet sind.

(2) Als Kaufleute im Sinne dieser Anordnung gelten auch juristische Personen, volkseigene Kombinate, Betriebe, selbständige Einrichtungen und wirtschaftsleitende Organe sowie sonstige, im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragene Wirtschaftseinheiten, die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn und andere Staatsunternehmen, alle Genossenschaften, die Geld- und Kreditinstitute sowie Versicherungsunternehmen, die ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 des Handelsgesetzbuches betreiben.

§ 2

Abschluß der Buchführung in Mark der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die in § 1 Genannten haben zum 30. Juni 1990 auf der Grundlage einer Inventur sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden eine Schlußbilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung in Mark der Deutschen Demokratischen Republik aufzustellen.

(2) Die Schlußbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den zum 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage der bisherigen Schemata für den Jahresabschluß aufzustellen. Bereits bis zum 30. Juni 1990 gebildete Personen- und Kapitalgesellschaften verwenden die vom Statistischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik gesondert herausgegebenen Schemata.

(3) Käuferleute haben auf der Grundlage des in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Gewinns zum 30. Juni 1990 in Höhe der zu erwartenden Nettogewinnabführung und der zu erwartenden Ertragssteuern eine Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt in der Schlußbilanz auszuweisen. Eine Verbindlichkeit an den Staatshaushalt ist auch für nicht-gewinnabhängige Abgaben und Beiträge an den Staatshaushalt auszuweisen, soweit diese auf den Zeitraum bis 30. Juni 1990 entfallen.

(4) Einzelkaufleute, Personen- und Kapitalgesellschaften haben einen nach Abzug der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 3 verbleibenden Gewinn den Rücklagen zuzuführen. Ein Betriebsverlust ist durch Entnahme aus Rücklagen auszugleichen oder bei Nichtausreichen der Rücklagen als Minderung des Stamm- oder Grundkapitals bzw. der Einlagen gesondert in der Schlußbilanz auszuweisen. Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht und ergibt sich ein Überschuß der Passivposten über die Aktivposten, so ist dieser Betrag am Schluß der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.